

Merkblatt 2004 zum Sportversicherungsvertrag

Vorwort

Der Sportbund Rheinland e.V. sieht eine wichtige Aufgabe darin, der organisierten Sportgemeinschaft einen Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen, der die vorhandenen Risikobereiche bei der jeweiligen Funktion oder Tätigkeit für den Fachverband oder Verein weitgehend abdeckt. Dass individuelle oder sportartenspezifische Risiken nicht zu Lasten aller gehen dürfen, muss dabei ebenfalls so selbstverständlich sein wie die Tatsache, dass der gebotene Versicherungsschutz im Hinblick auf die Prämiengestaltung vertretbar und finanzierbar ist. Daher sind bei der Festlegung des Versicherungsumfangs und der Versicherungsleistungen folgende Grundsätze berücksichtigt worden.

- Der Sportversicherungsvertrag versteht sich als eine wertvolle Beihilfe für die Mitglieder. Er kann keinesfalls die private Vorsorge ersetzen.
- Die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Vereine muss sichergestellt sein.

Der Sportversicherungsvertrag zwischen dem Sportbund Rheinland e.V. und den Gesellschaften ARAG Allgemeine und ARAG Rechtsschutz gilt für die Dauer der Mitgliedschaft für die im Sportbund zusammengeschlossenen Fachverbände und Vereine sowie deren Mitglieder. Scheidet ein Fachverband bzw. ein Verein aus dem Sportbund aus, so endet damit auch für das einzelne Mitglied der Versicherungsschutz.

Allen Vereinsvorständen wird dringend empfohlen, die gültigen Bestimmungen der Sportversicherung allen Mitgliedern in den Vereinszeitungen, durch Rundschreiben und in Versammlungen bekannt zu geben. Soweit Änderungen im Sportversicherungsvertrag eintreten, erfolgt die Bekanntgabe jeweils im Nachrichtenorgan des Sportbundes.

Über die Sportversicherung hinaus können sich für Fachverbände und Vereine spezielle Risiken ergeben, für die gesonderter Versicherungsschutz über das Versicherungsbüro beim Sportbund Rheinland e.V. beantragt werden kann.



Hermann Höfer
Präsident



Gerd Heidger
Beauftragter des Präsidiums
für die Soziale Sporthilfe

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
A. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz	
I. Versicherungsschutz für die Organisationen	3
II. Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter des Sportbundes und der Organisationen im Sportbund gemäß Abschnitt A. I. 1.	4
B. Spezielle Bestimmungen der Versicherungssparten	
I. Unfallversicherung	7
II. Haftpflichtversicherung	11
III. Vertrauensschadenversicherung	17
IV. Rechtsschutzversicherung	18
C. Wichtige Zusatzversicherungen	20
D. Wichtige Hinweise für den Schadenfall	23

Die Sportversicherungsverträge zwischen dem Sportbund Rheinland e.V. und den Gesellschaften ARAG Allgemeine und ARAG Rechtsschutz gelten für die Dauer der Mitgliedschaft für die im Sportbund Rheinland e.V. zusammengeschlossenen Fachverbände und Vereine sowie deren Mitglieder. Scheidet ein Verein bzw. ein Fachverband aus dem Sportbund Rheinland e.V. aus, so endet damit auch für das einzelne Mitglied der Versicherungsschutz.

Wir empfehlen den Vereinsvorständen dringend, die gültigen Bestimmungen allen Mitgliedern in den Vereinszeitungen, durch Rundschreiben und in Versammlungen bekanntzugeben.

Die Bestimmungen in diesem Merkblatt gelten ab 1. 1. 2004.

Soweit Änderungen zu den Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages eintreten, erfolgt die Bekanntgabe jeweils im Nachrichtenorgan des Sportbund Rheinland e.V.

A. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz

I. Versicherungsschutz für die Organisationen

1. Der Versicherungsschutz gilt für den Sportbund sowie die Fachverbände und Vereine (Organisationen im Sportbund). Der Versicherungsschutz für die Organisationen im Sportbund gilt, wenn und solange sie ordentliches Mitglied im Sportbund bzw. Fachverband sind und ihre Satzung konform ist mit der Satzung des Sportbundes bzw. Fachverbandes; er besteht im In- und Ausland, sofern in den speziellen Bestimmungen der Versicherungsverträge (Abschnitt B.) nichts anderes bestimmt ist.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

1.1 der Vereinszweck die Förderung von Sport, Bewegung und Spiel ist; er muss sich überwiegend an der Betreuung und Förderung seiner Mitglieder orientieren. Als Mitglieder in diesem Sinne gelten nicht Zeitmitgliedschaften oder fördernde Mitgliedschaften, für die kein Beitrag an den Sportbund abgeführt wird;

1.2 Veranstaltungen für und mit Nichtmitgliedern überwiegend für die Förderung von Sport, Bewegung und Spiel mit dem Zweck der Vereins- und Mitgliederwerbung durchgeführt werden; sie dürfen nicht Hauptzweck, hauptsächliche Vereinsarbeit und überwiegende Einnahmequelle des Vereins sein.

2. Für Landesfachverbände, die in zwei oder allen drei Sportbünden in Rheinland-Pfalz tätig sind, erfolgt im Schadenfall eine regionale Zuordnung nach dem jeweiligen, offiziellen Sitz des Landesfachverbandes. So besteht für Landesfachverbände, deren Sitz im regionalen Zuständigkeitsgebiet des Sportbund Rheinland e.V. liegt, der Versicherungsschutz dieses Vertrages, auch dann, wenn der Schadenfall außerhalb des Rheinlandes eingetreten ist. Besteht auch eine Mitgliedschaft im LSB Rheinland-Pfalz (LSB) und hat der LSB für die Landesfachverbände eine Versicherung abgeschlossen, so ist diese LSB-Versicherung vorleistungspflichtig. Die Sportversicherung des Sportbundes Rheinland besteht insoweit subsidiär.

3. Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des Sportbundes oder einer Organisation im Sportbund einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung.

4. Mitversichert sind

4.1 Veranstaltungen und Unternehmungen des Sportbundes oder einer Organisation im Sportbund, die gemeinsam mit anderen, nicht kommerziellen Verbänden und Vereinen sowie dem Bund, Land oder einer Kommune durchgeführt werden;

4.2 Veranstaltungen und Unternehmungen von Spiel- und Sportgemeinschaften, die von Organisationen im Sportbund gebildet werden.

5. Nicht versichert sind

5.1 die Ausrichtung internationaler Veranstaltungen (z.B. Welt- oder Europameisterschaften) oder Deutscher Meisterschaften für einen Spitzenfachverband;

5.2 gewerbliche Unternehmen oder gewerbliche Nebenbetriebe, sofern sie nicht kurzfristig bei der Durchführung versicherter Veranstaltungen betrieben werden. Vereinsgaststätten in eigener Regie gelten nicht als Gewerbebetriebe.

6. Eingeschränkter Versicherungsschutz

6.1 Ist eine unselbständige Untergliederung eines Vereins (z.B. eine Vereinsabteilung) Mitglied im Sportbund, der Verein selbst aber nicht, so ist im gesamten Wortlaut des Sportversicherungsvertrages einschließlich des Vorwortes der Begriff „Verein“ durch den Begriff der unselbständigen Untergliederung (z.B. „Abteilung“) zu ersetzen; der

Begriff „Organisationen im Sportbund“ gilt dem entsprechend. Der Versicherungsschutz für diese Untergliederungen gilt nur für die Risiken, die ausschließlich der Untergliederung und weder ganz noch teilweise dem nicht versicherten Verein zuzurechnen sind.

6.2 Soweit sich Besonderheiten im Versicherungsschutz für bestimmte Vereinsformen ergeben, sind diese in den einzelnen Versicherungszweigen (Abschnitt B.) gesondert aufgeführt.

II. Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter des Sportbundes und der Organisationen im Sportbund gemäß Abschnitt A. I. 1.

1. Versicherte Personen sind

1.1 alle aktiven und passiven Mitglieder der Organisationen im Sportbund;

1.2 alle Funktionäre;

Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen des Sportbundes oder einer Organisation im Sportbund angehören sowie auch andere Mitglieder, die durch den Vorstand ihres Vereins, des Sportbundes oder einer Organisation im Sportbund ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des Sportbundes oder einer Organisation im Sportbund beauftragt sind, ferner Mitglieder von satzungsgemäßen Ausschüssen, auch soweit sie keine Mitglieder des Vereins sind;

1.3 alle Übungsleiter, Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer, ferner die Schieds-, Kampf- und Zielrichter;

1.4 alle Angestellten und Arbeiter, Mitarbeiter gegen Vergütung;

1.5 alle vom Sportbund oder einer Organisation im Sportbund zur Durchführung versicherter Veranstaltungen beauftragten Helfer, auch soweit es Nichtmitglieder sind.

In der Vertrauensschadenversicherung gemäß Abschnitt B. III. gilt der Versicherungsschutz für Mitglieder der Organe, Kassierer und hauptberuflich Angestellte.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für

2.1 Nichtmitglieder (ausgenommen Abschnitt A. II. Ziffern 1.3, 1.4 und 1.5);

2.2 Mitglieder, bei deren Eintritt in den Verein bereits feststeht, dass die Mitgliedschaft nur kurzfristig – unter 12 Monate – bestehen wird (Zeitmitgliedschaften);

2.3 Berufssportler;

2.4 DLRG und Alpenvereine.

3. Versicherungsschutz besteht bei der Teilnahme an allen nach Abschnitt A. I. versicherten Veranstaltungen des Sportbundes und einer Organisation im Sportbund; bei Veranstaltungen außerhalb des Sportbundes im In- und Ausland jedoch nur, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des Sportbundes oder einer Organisation im Sportbund vorlag.

4. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz

4.1 für sämtliche sportlichen Aktivitäten auf Sportanlagen (z.B. eigene oder fremde Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder), die der Verein seinen Mitgliedern für die Sportausübung zur Verfügung stellt, und zwar während des üblichen Sportbetriebes des Vereins;

4.2 bei der Teilnahme an allen Veranstaltungen des DSB oder eines deutschen Spitzenfachverbandes, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des DSB oder des Spitzenfachverbandes vorlag;

4.3 für Versicherungsfälle, die Mitgliedern als Zuschauer an versicherten Veranstaltungen im Bereich des Sportbundes zustoßen. Bei Veranstaltungen außerhalb des Sportbundes besteht der Versicherungsschutz nur für Veranstaltungen, für die der eigene Verein offiziell eine Mannschaft, eine Riege oder Einzelsportler gemeldet hat;

4.4 bei der Mitarbeit an Bauobjekten oder allen sonstigen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des Vereins sowie bei Wassersportvereinen einschließlich des Auf- und Abklippens von Booten.

5. Einzelunternehmungen

Einzelunternehmungen von aktiven Mitgliedern sind nur dann versichert, wenn sie sich im Rahmen der von ihnen ausgeübten Sportart auf bestimmte Aufgaben vorzubereiten haben und dies vom Vereinsvorstand oder einer von ihm autorisierten und für die Übernahme der Aufgaben befähigten Person (z.B. durch offizielle Trainingspläne) angeordnet wurde. Unfälle innerhalb des häuslichen Bereiches bleiben jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. In diesem Rahmen

5.1 sind Einzelritte von aktiven Mitgliedern der Reit- und Fahrvereine versichert, wenn sie im Einvernehmen mit dem vom Verein beauftragten Reitlehrer erfolgen;

5.2 genießen aktive Mitglieder von Wassersportvereinen auch dann Versicherungsschutz, wenn sie sich auf einer Alleinfahrt befinden, gleichgültig, ob es sich um eine Langstrecken- oder Tagesfahrt handelt. Zusätzlich hat der Verein für seine Einzelfahrer ein Fahrtenbuch zu führen, in das die Einzelfahrer vor Antritt der Fahrt einzutragen sind. Dies betrifft nicht nur Einerfahrer bzw. Einhandsegler, sondern alle Ausfahrten, die nicht im geschlossenen Vereinsrahmen erfolgen;

5.3 ist das Einzeltraining von aktiven Mitgliedern der Radsportvereine versichert, wenn neben dem Auftrag des Vereinsvorstandes vor Antritt der Fahrt eine Eintragung ins Fahrtenbuch erfolgte;

5.4 sind die Einzelunternehmungen der aktiven Mitglieder der Luftsportvereine mitversichert, wenn vor Antritt des Fluges dieser bei dem Fluglehrer, dem Flugleiter/Startleiter oder einer von ihnen autorisierten und für die Übernahme der Aufgaben befähigten Person angemeldet und das Formular „Einzeltrainingsplan Segelflug“ oder das Formular „Fluganmeldung zu einem Trainingsflug (mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen)“ hinterlegt wird.

6. Wegerisiko

6.1 Versicherungsfälle auf dem direkten Wege zu und von den versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten sind mitversichert, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist. Fahrten, die in diesem Rahmen der Bildung von Fahrgemeinschaften dienen, fallen ebenfalls unter den Versicherungsschutz, auch soweit dadurch der direkte Weg verlassen wird.

6.2 Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung. Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z.B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt dieser Abschnitt sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg.

6.3 Bei Unterbrechungen des direkten Weges besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der Veranstaltung gewahrt ist. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.

6.4 Versicherungsfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind mitversichert. Private Aufenthaltsverlängerungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Wird die Anreise früher oder die Abreise später angetreten als es die Veranstaltung notwendig macht, so besteht Versicherungsschutz nur während der Veranstaltung und auf dem direkten Wege zu und von der Veranstaltung.

7. Nicht versichert ist die entgeltliche oder unentgeltliche Ausübung des Berufs der Versicherten, auch wenn die Ausübung für den Sportbund oder eine Organisation im Sportbund erfolgt, sofern es sich nicht um Versicherte gemäß Abschnitt A. II. 1.3 und 1.4 handelt. Maßgebend ist die Tätigkeit, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ausgeübt wurde.

B. Spezielle Bestimmungen der Versicherungssparten

I. Unfallversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die Versicherten gemäß Abschnitt A. II. 1. während der versicherten Tätigkeit gemäß Abschnitt A. II. betroffen werden.

Gültig sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 99) sowie die Besonderen Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Personen, soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

2. Besondere Vertragserweiterungen

2.1 In Erweiterung von § 2 I. (4) AUB 99 sind Unfälle bei der Ausübung des Luftsports mitversichert.

2.2 Für aktive Sportler, Trainer, Übungsleiter, Turn- und Sportlehrer, Funktionäre, Kampf-, Schieds- und Zielrichter gilt folgendes:

2.2.1 In Erweiterung des § 2 III. (1) AUB 99 fallen auch unfallabhängige Bauch- und Unterleibsbrüche unter den Versicherungsschutz.

2.2.2 Mitversichert sind auch Gesundheitsschäden und Todesfälle beim Baden und Schwimmen, durch Sonnenstich, sonstige Licht-, Temperatur- oder Witterungseinflüsse, auch wenn sie keine Folgen eines Unfalles sind.

2.2.3 Die Ausschlüsse gemäß § 2 I. (1) AUB 99 gelten mit Ausnahme von Schlaganfällen als gestrichen. Geistes- und Bewusstseinsstörungen jedoch nur, soweit sie nicht auf Trunkenheit zurückzuführen sind.

2.2.4 § 1 IV. AUB 99 erhält folgenden Wortlaut:

Unter den Versicherungsschutz fallen alle Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen. In teilweiser Änderung von § 12 AUB 99 verzichtet die ARAG Allgemeine darauf, die Leistungen zu kürzen, wenn bei den Unfallfolgen an Gliedmaßen Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben. Dies bezieht sich im besonderen auf den Einwand der degenerativen Mitwirkung.

2.3 In teilweiser Abänderung von § 3 I. AUB 99 sind Unfälle von dauernd Schwer- oder Schwerstpflegebedürftigen im Sinne der sozialen Pflegeversicherung (§§ 14, 15 SGB IX) sowie Geisteskranken mit folgenden Leistungen versichert:

2.3.1 Für den Todesfall gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B. I. 3. mit Ausnahme von Todesfällen gemäß Abschnitt B. I. 2.4.

2.3.2 Für den Invaliditätsfall gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B. I. 3., soweit der Invaliditätsgrad nach § 11 I. (2) a) und b) AUB 99 (Gliedertaxe) zu bemessen ist. Für Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage von § 1 IV. AUB 99.

2.3.3 Für Serviceleistungen gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B. I. 3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Unfälle von Geisteskranken, die diese infolge der Geisteskrankheit erleiden.

2.4 Mitversichert sind auch Todesfälle von Versicherten, die unmittelbare Folge eines auf der Sportstätte während oder unmittelbar nach der aktiven Teilnahme an Wettkampf oder Training erlittenen körperlichen Zusammenbruchs sind. Bei derartigen Todesfällen beträgt die Leistung 50% der Todesfallentschädigung gemäß Abschnitt B. I. 3.

2.5 Die Versäumung der Frist zur Anmeldung eines Invaliditätsanspruches (§ 11 I. (1) AUB 99) führt nicht zum Untergang des Anspruches, sondern wird wie eine Obliegenheitsverletzung nach § 15 AUB 99 behandelt, wenn die Meldung innerhalb weiterer 6 Monate (insgesamt somit 30 Monate) erfolgt. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Invaliditätsleistung.

3. Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen betragen

für den Todesfall:

- € 5.000,- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- € 10.000,- für ledige Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr
- € 12.500,- für Verheiratete
- € 15.500,- für Verheiratete mit einem versorgungspflichtigen Kind
- € 21.000,- für Verheiratete mit zwei und mehr versorgungspflichtigen Kindern

für den Invaliditätsfall:

- € 40.500,- Grundsomme
- € 130.000,- Höchstsumme

als Übergangsleistung:

- € 770,- nach 6 Monaten und weitere
- € 770,- nach 9 Monaten

für Serviceleistungen:

- € 5.000,-

für Unfall-Zusatzleistungen:

- € 2.600,-

Krankenhaustagegeld:

- € 10,-

4. Leistungsbeschreibung

4.1 Für den Invaliditätsfall

4.1.1 Bei einem nach § 11 I. AUB 99 festgestellten Invaliditätsgrad werden der Berechnung der Entschädigung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- 4.1.1.1 für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die für den Invaliditätsgrad versicherte Summe,
- 4.1.1.2 für den 25%, nicht aber 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die Dreifache für den Invaliditätsgrad versicherte Summe,
- 4.1.1.3 für den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die Vierfache für den Invaliditätsgrad versicherte Summe.

Bei einem festgestellten Invaliditätsgrad von 90% und mehr wird in Abänderung der progressiven Bewertungsstaffel eine Invaliditätssumme von € 130.000,- zur Verfügung gestellt.

4.1.2 Im Invaliditätsfall erfolgt grundsätzlich Kapitalzahlung. Bei teilweiser Invalidität wird die Entschädigung in der dem Invaliditätsgrad entsprechenden Höhe gezahlt. Personen über 65 Jahre erhalten statt der Kapitalzahlung eine jährliche Rente gemäß § 19 AUB 99.

4.2 Übergangsleistung

- 4.2.1 Besteht nach Ablauf von 6 Monaten vom Eintritt des Unfalles an gerechnet – ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen – noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50% und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine Übergangsleistung in Höhe von € 770,- gezahlt.
- 4.2.2 Besteht nach Ablauf von 9 Monaten vom Eintritt des Unfalles an gerechnet – ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen – noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50% und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine zusätzliche Übergangsleistung von € 770,- gezahlt.
- 4.2.3 Der Versicherte hat einen Anspruch auf Zahlung der ersten Übergangsleistung spätestens 7 Monate, der weiteren Übergangsleistung spätestens 10 Monate nach Eintritt des Unfalles geltend zu machen und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu begründen.

4.3 Krankenhaustagegeld

Das Krankenhaustagegeld wird in Abänderung von § 11 II. AUB 99 ab 1. Tag des stationären Aufenthaltes gezahlt, wenn der Aufenthalt länger als 8 Tage dauert. Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten wird das Krankenhaustagegeld nicht gewährt.

4.4 Für Nachhilfeunterricht

Wenn Schüler durch einen Versicherungsfall länger als 4 Wochen der Schule fernbleiben müssen, werden die nachgewiesenen Kosten für Nachhilfestunden bis zu € 50,- je Tag, an dem sie genommen wurden, höchstens jedoch bis zu € 1.000,- je Versicherungsfall gezahlt.

4.5 Unfall-Zusatzleistungen

- 4.5.1 Erstattet werden die im folgenden näher beschriebenen Kosten, die durch medizinisch notwendige Behandlung einer versicherten Person wegen Unfallfolgen entstehen:
 - 4.5.1.1 den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 50% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch bis zu einer Versicherungssumme von € 2.600,- pro Sportunfall;
 - 4.5.1.2 Gestelle und Gläser ärztlich verordneter Brillen, Kontaktlinsen und Sportbrillen sowie Hörgeräte, bis zum Höchstbetrag von € 75,- je Schadenfall;
 - 4.5.1.3 andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu einer Summe von € 2.600,- je Schadenfall; Hilfsmittel sind technische Mittel oder Körpersersatzstücke, die Behinderungen, Krankheits- oder Unfallfolgen mildern oder ausgleichen sollen, ausgenommen Heilapparate und sonstige sanitäre oder medizinisch/technische Bedarfsartikel.
 - 4.5.1.4 Bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthaltes erstattet die ARAG auch die Kosten ambulanter und stationärer Behandlungen (einschl. Arzneimittel und Fahrten zum nächsterreichbaren Arzt oder Krankenhaus mit den örtlichen für Krankentransporte üblichen Beförderungsmitteln) sowie für schmerzstillende Zahnbehandlung und Zahnfüllungen in einfacher Ausführung. Für diese Kosten gilt nicht die Begrenzung auf € 2.600,- je Schadenfall.

Die Kosten für die Behandlung werden für eine Dauer bis zu zwei Jahren – vom Beginn der Krankheit bzw. des Unfalls an gerechnet – gezahlt.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

4.5.2 Es besteht keine Leistungspflicht für

- 4.5.2.1 bestehende chronische Leiden und deren Folgen;
- 4.5.2.2 Krankheiten und Unfälle, die auf Kriegsereignisse, auf aktive Teilnahme an Unruhen, auf Vorsatz, auf Trunkenheit, auf schuldhaftige Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder auf Sucht zurückzuführen sind;
- 4.5.2.3 Impfungen, ärztliche Gutachten und Atteste, häusliches Pflegepersonal;
- 4.5.2.4 Behandlungen durch Verwandte auf- und absteigender Linie und Ehegatten.

4.6 Serviceleistungen

Hat die versicherte Person einen unter den Versicherungsschutz fallenden Unfall erlitten, erbringt der Versicherer die unter 4.2.1 bis 4.2.6 genannten Leistungen als Service oder als Ersatz für aufgewandte Kosten bis zur vertraglich vereinbarten Höhe.

- 4.6.1 Ersatz der Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden; diese Kosten werden auch dann ersetzt, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.
- 4.6.2 Soweit möglich, benennt der Versicherer auf einer Reise im Ausland einen englisch oder deutsch sprechenden Arzt sowie Spezialkliniken und stellt, soweit erforderlich, den Kontakt zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.
- 4.6.3 Ersatz der Kosten für den Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet.
- 4.6.4 Ersatz des Mehraufwandes bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren; zusätzlich Ersatz der Heimfahrt- oder Übernachtungskosten bei einem Unfall im Ausland für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Lebenspartner der versicherten Person; die Rückkehr- oder Heimfahrtskosten werden bei einfacher Entfernung unter 1.000 Bahnkilometer bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (economy class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu € 50,00 erstattet; für Übernachtungskosten werden höchstens bis zu € 75,00 je Übernachtung und Person bezahlt; für Mitreisende beschränkt sich diese Leistung auf drei Übernachtungen.
- 4.6.5 Bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland Ersatz der Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz; bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland sorgt der Versicherer – nach Abstimmung mit den Angehörigen – für die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.

4.6.6 Benennung einer Haushaltshilfe. Die Kosten der Haushaltshilfe zahlt die ARAG nicht; für ihre Leistung übernimmt die ARAG keine Haftung.

Bestehen für die versicherten Kostenarten nach Abschnitt 4.2.1 bis 4.2.6 weitere Versicherungen bei anderen Versicherern, werden Kosten im Rahmen dieser Unfallversicherung nur insoweit erstattet, als die anderen Versicherer ihre vertraglichen oder gesetzlichen Leistungen voll erfüllt haben und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Sind die anderen Versicherer leistungsfrei oder bestreiten sie ihre Leistungspflicht, so kann sich der Versicherte unmittelbar an die ARAG wenden.

II. Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt den versicherten Personen und Organisationen im Sportbund Haftpflichtversicherungsschutz für die versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten. Gültig sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko –, die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB), soweit sich nachfolgend keine Änderungen ergeben.

2. Besondere Vertragserweiterungen

2.1 Haus- und Grundbesitz

2.1.1 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die dem üblichen und gewöhnlichen Verbands- bzw. Vereinsbetrieb dienen (z.B. Turnhallen, Turn- und Sportplätze, Schwimmanlagen, Reitanlagen, Kegelbahnen, Sportschulen, Heime, Restaurationsbetriebe in eigener Regie, Büroräume, Garagen, Tribünen).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden infolge Verstoßes gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Verpflichtungen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuerung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).

2.1.2 Mitversichert ist auch das Risiko als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat.

2.1.3 In Abänderung des § 4 I. 1. AHB ist die Verpflichtung eingeschlossen, fremde Eigentümer oder Besitzer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von fremden Eigentümern dem Sportbund oder einer Organisation im Sportbund zu satzungsgemäßen Zwecken überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.

2.1.4 In Abweichung von § 4 I. 6. a) AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden unbeweglichen Sachen, die vom Sportbund oder einer Organisation im Sportbund aufgrund von Leihe, Miete, Pacht für versicherte Tätigkeiten und Unternehmungen benutzt werden oder in Verwahrung übertragen worden sind; dies gilt insbesondere für Sportanlagen des Bundes, des Landes oder der Kommunen. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist jedoch, dass vor Benutzung die Anlage und deren Einrichtungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft und etwaige Mängel vorher festgestellt werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

2.1.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der satzungsgemäßen Verwendung von maschinellen Aufstiegshilfen (Skilifte) auf den versicherten Grundstücken für die Mitglieder.

2.1.6 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der satzungsgemäßen Verwendung von Kränen und Slipanlagen zum Auf- und Abklippen von Wasserfahrzeugen auf den versicherten Grundstücken. **Nicht versichert** sind Schadenfälle an diesen Wasserfahrzeugen.

2.2 Bauherrenrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) auf den versicherten Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als € 512.000,00 zu veranschlagen sind. **Empfehlung:** Wird dieser Betrag überschritten, so besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn durch gesonderte Anmeldung beim Versicherungsbüro lediglich die Differenz zwischen € 512.000,00 und der tatsächlichen Bausumme nachversichert wird.

2.3 Gewässerschäden und Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

2.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Gewässern einschließlich des Grundwassers. In Abänderung von § 7 der Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko – gilt die Selbstbeteiligung als gestrichen.

2.3.2 Darüber hinaus sind Schäden durch Umwelteinwirkungen gemäß den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflicht-Versicherung versichert (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

2.4 Fahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.4.1 des Sportbundes oder einer Organisation im Sportbund aus Besitz und Verwendung eigener Wasserfahrzeuge mit oder ohne Motor;

2.4.2 der Versicherten aus der Verwendung eigener Wasserfahrzeuge mit oder ohne Motor anlässlich versicherter Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten;

2.4.3 des Sportbundes oder einer Organisation im Sportbund aus der Haltung, Führung oder Verwendung von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen bis 6 km/h und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h sowie Anhängern innerhalb und außerhalb der versicherten Grundstücke, sofern dem kein behördliches Verbot entgegensteht. Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziffer 2. b) und in § 2 Ziffer 3. c) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrzeugführer beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Gewässern nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Besteht Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt der Versicherungsschutz aus der Sport-Haftpflichtversicherung.

2.5 Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Sportbundes oder einer Organisation im Sportbund aus dem Halten und Hüten eigener Tiere (siehe auch Abschnitt B. II. 2.7.1).

2.6 Luftsport

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Sportbundes oder einer Organisation des Sportbundes

2.6.1 aus der Unterhaltung von Fluggeländen mit Segelflug einschließlich Flugzeugschlepp und Motorsegler sowie für Ultraleicht-Luftfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitschirmsegler und den Betrieb von Flugmodellen;

2.6.2 aus dem Besitz und Betrieb von Startwinden für Segelflugzeuge, Ultraleicht-Luftfahrzeuge, Hängegleiter und Gleitschirmsegler sowie die Flugmodelle unter Abschluss der Schäden am geschleppten Luftfahrzeug.

2.7 Gegenseitige Ansprüche

In Erweiterung des § 7 Ziffer 2. und des § 4 II. 2. AHB wird im Rahmen des durch diesen Vertrag bestimmten Deckungsumfangs Versicherungsschutz auch in folgenden Fällen gewährt:

Bei Ansprüchen

2.7.1 eines Mitglieds gegen den Sportbund oder eine Organisation im Sportbund aus Personen- und Sachschäden. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Tierhaltung gemäß § 833 BGB;

2.7.2 eines Mitglieds gegen einen Funktionär, eine Aufsichtsperson oder einen Helfer und umgekehrt aus Personen- und Sachschäden;

2.7.3 eines Mitglieds gegen ein Mitglied einer Organisation im Sportbund aus Sachschäden;

2.7.4 einer Organisation im Sportbund gegen ein Mitglied einer anderen Organisation im Sportbund;

2.7.5 einer Organisation im Sportbund gegen eine andere Organisation im Sportbund oder gegen den Sportbund oder umgekehrt aus Sachschäden;

2.7.6 von Mitgliedern des Vorstandes oder der gesetzlichen Vertreter einer Organisation im Sportbund und gegen den Sportbund oder eine Organisation im Sportbund, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wurde, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Anspruchstellers liegt. § 4 II. 2. – letzter Abschnitt AHB – gilt als gestrichen.

Nicht versichert sind alle sonstigen gegenseitigen Ansprüche der Versicherten untereinander. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Personenschäden von Vereinsmitgliedern untereinander.

2.8 Besondere Sportveranstaltungen

In Erweiterung von § 4 I. 4. AHB ist auch die Teilnahme an Pferderennen, Radrennen, Box- und Ringkämpfen sowie an den Vorbereitungen hierzu (Training) mitversichert.

2.9 Auslandsschäden

- 2.9.1 Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I. 3. AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.
- 2.9.2 Bei Schadenereignissen in den USA, Mexiko und Kanada werden die Aufwendungen der ARAG für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 2.9.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2.10 Schlüsselverlust

In teilweiser Abänderung von § 1 Ziffer 3. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Sportbundes oder einer Organisation im Sportbund aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung von fremden Schlüsseln für unbewegliche Objekte, die von Vertretern des Sportbundes oder einer Organisation im Sportbund vorübergehend im Rahmen ihrer versicherten Tätigkeit übernommen worden sind. Versichert sind die Kosten für

Austausch oder Änderung von Schlössern oder Schließanlagen,
provisorische Sicherungsmaßnahmen.

Ausgeschlossen bleiben weitere Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

Empfehlung: Grundsätzlich sollten nur jeweils die Bereichsschlüssel, nicht jedoch die Hauptschlüssel einer Generalschließanlage genommen werden.

2.11 Sonderrisiken bei Veranstaltungen

Mitversichert ist anlässlich von versicherten Veranstaltungen auch die gesetzliche Haftpflicht:

- 2.11.1 aus dem Betrieb von Verkaufsständen, Schießbuden o.ä., soweit diese in eigener Regie des Sportbundes oder einer Organisation im Sportbund betrieben werden;
- 2.11.2 aus dem Auf- und Abbau von Zelten durch den Sportbund oder Organisation im Sportbund und der Bewirtschaftung in eigener Regie. Nicht versichert sind Schäden an gemieteten oder geliehenen Zelten und deren Einrichtungen.

2.12 Arbeitsgemeinschaften

Werden versicherte Veranstaltungen gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen durchgeführt, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt:

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

- 2.12.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisation an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.
- 2.12.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 2.12.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

2.13 Mitgliedsvereine Fachverband Sportschießen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 2.13.1 aus der Durchführung von Lehrgängen zum Wiederaufladen von Sportpatronen zur Erlangung des Sprengstofferlaubnisscheines.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes bei der praktischen Vorführung des Wiederaufladens von Sportpatronen ist die Beachtung der behördlichen Vorschriften beim Umgang mit Pulver durch das Lehr- und Aufsichtspersonal und dass die Lehrgangsteilnehmer den Anweisungen des Lehr- und Aufsichtspersonals uneingeschränkt Folge leisten;
- 2.13.2 für das behördlich genehmigte, nicht gewerbsmäßige Wiederladen von Sportpatronen für Waffen, die nach den Bestimmungen des Fachverbandes bei den von ihm anerkannten Sportdisziplinen zugelassen sind.

Haftpflichtansprüche, die auf fehlerhafte Herstellung selbst gefertigter Patronen zurückzuführen sind, sind nur dann versichert, wenn der vom Verein mit der Herstellung Beauftragte den vorgeschriebenen Sprengstoff-Erlaubnisschein besitzt;
- 2.13.3 aus der behördlich genehmigten Aufbewahrung von Pulver in Verbands-/ Vereinsräumen und Wohnungen von Verbands-/Vereinsmitgliedern für Verbands-/Vereinszwecke.

Auf den Ausschluss gemäß Abschnitt B. II. 4.5 wird besonders hingewiesen.

2.14 Feuerwerk

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abbrennen von Feuerwerk sowie aus der Verwendung von Böllern, Mörsern und Schallkanonen anlässlich versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. I.

3. Vermögensschäden

Unter beruflicher Tätigkeit im Sinne der AVB Vermögensschäden ist die satzungsgemäße Tätigkeit der Versicherten zu verstehen. Die Selbstbeteiligung gemäß § 3 II. 3 AVB gilt als gestrichen.

4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht, sofern in dem vorstehenden Abschnitt B. II. 1. bis 3. nichts Gegenteiliges vereinbart ist

- 4.1 aus Verwendung von Tribünen, die nicht polizeilich abgenommen sind;
- 4.2 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sportbund, Organisation im Sportbund oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

- 4.3 aus Ansprüchen wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die im Auftrag des Sportbundes oder einer Organisation im Sportbund zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen eingesetzt werden;
- 4.4 aus Schäden an Wasserfahrzeugen sowie sonst schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit ein Kaskoversicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist;
- 4.5 aus Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der Sportbund, eine Organisation im Sportbund oder die von ihnen Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind;
- 4.6 aus Schäden an Kommissionsware;
- 4.7 aus der Durchführung von Motorsport- oder genehmigungspflichtigen Luftfahrt-Veranstaltungen, und zwar auch dann, wenn diese nur Teil einer anderen, ansonsten versicherten Veranstaltung sind;
- 4.8 aus dem Abhandenkommen von Sachen – abgesehen von Abschnitt B. II. 2.10;
- 4.9 aus dem Halten und Hüten von Tieren – abgesehen von Abschnitt B. II. 2.5;
- 4.10 aus der Ausrichtung nicht versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. I.;
- 4.11 aus Schäden, die sich aus dem Flugbetrieb ergeben, und zwar insbesondere aus
 - 4.11.1 dem Betrieb und der Unterhaltung von Fluggeländen mit Motorflugbetrieb;
 - 4.11.2 Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur und Beförderung) an Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen einschließlich Fallschirmen;
 - 4.11.3 Tätigkeiten des amtlich bestätigten Flugleiters oder der von ihm Beauftragten;
 - 4.11.4 Tätigkeiten an und mit Startwinden;
 - 4.11.5 aus Unterhaltung und Betrieb von Ballonaufstiegsplätzen.
- 4.12 aus Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß des Sozialgesetzbuches (SGB) oder den beamtenrechtlichen Vorschriften handelt. Mitversichert sind jedoch die Kosten für die Abwehr derartiger Schadenersatzansprüche.

5. Deckungssummen

5.1 Die Deckungssummen betragen

Für Personen- und/oder Sachschäden je Ereignis:

€ 2.600.000,- pauschal

Für Vermögensschäden je Verstoß:

€ 31.000,- für den Sportbund, höchstens

€ 62.000,- im Versicherungsjahr

€ 26.000,- für die Organisationen im Sportbund, höchstens

€ 52.000,- im Versicherungsjahr

5.2 Besondere Deckungssummen bestehen abweichend von Abschnitt B. II. 5.1 für folgende Risiken je Ereignis:

5.2.1 **Für Mietsachschäden** gemäß Abschnitt B. II. 2.1.4:

€ 155.000,-

5.2.2 **Für Umwelthaftpflicht-Basisversicherung** gemäß Abschnitt B. II. 2.3.2:

€ 2.600.000,-, davon € 260.000,-, für **Gewässerschäden** gemäß Abschnitt B. II. 2.3.1.

5.2.3 Für Luftsportrisiken gemäß Abschnitt B. II. 2.6:

€ 512.000,- für Personenschäden und

€ 255.000,- für Sachschäden

5.2.4 Für Schlüsselverlust gemäß Abschnitt B. II. 2.10:

€ 4.000,-

An jedem Versicherungsfall ist der Versicherte mit 20% selbst beteiligt.

III. Vertrauensschadenversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden an dem Vermögen (Geld und Geldwerte) des Sportbundes oder einer Organisation im Sportbund auf Grund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle, wenn diese sich während des Einschusses der Wagnispersonen in die Versicherung ereignet haben. Gültig sind die Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (ABV) nebst Zusatzbedingungen.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Versicherte Personen

Versichert sind

2.1.1 die Mitglieder der Organe und die Kassierer des Sportbundes bzw. der Organisationen im Sportbund;

2.1.2 die beim Sportbund bzw. den Organisationen im Sportbund hauptberuflich beschäftigten Personen.

2.2 Versicherte Risiken

Versichert sind die Risiken

2.2.1 „**Vorsatz**“ (V)

2.2.2 „**Ohne Verschulden**“ (O)

2.3 Versicherungsleistungen

2.3.1 Je Versicherungsfall

€ 105.000,- für den Sportbund

€ 51.000,- für die Fachverbände

€ 7.700,- für alle anderen Organisationen im Sportbund

2.3.2 Die Höchstleistung für alle Schäden beim Sportbund und den Organisationen im Sportbund beträgt insgesamt € 512.000,- je Versicherungsjahr.

3. Empfehlung:

3.1 Der Zahlungsverkehr sollte nur über Bank-, Postbank- oder sonstige Konten einer versicherten Organisation abgewickelt werden. Die Benutzung anderer, insbesondere auf Privatnamen lautender Konten ist nicht zu empfehlen.

- 3.2 Verfügungen über die Konten der Versicherten sollten die Unterschriften zweier Unterschriftsberechtigter tragen.
- 3.3 Mindestens einmal im Jahr sollten satzungsgemäße Konten-, Buch- und Kassenprüfungen stattgefunden haben. Die Vorlage des Berichtes des Kassenprüfers erleichtert die Prüfung bei der Geltendmachung von Ansprüchen.

IV. Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)

1. Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

- 1.1 Die ARAG Rechtsschutz sorgt dafür, dass der Versicherte seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz).
- 1.2 Der Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der Vereinbarungen des Sportversicherungsvertrages, des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000) sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

- 2.1 Es gelten die §§ 1 – 20 ARB 2000 mit Ausnahme des § 13 ARB 2000. Im Rahmen des Rechtsschutzes für Vereine gewährt die ARAG Rechtsschutz als Ausschnitt aus § 24 ARB 2000 dem Sportbund und seinen Organisationen, deren Mitgliedern und Mitarbeitern Versicherungsschutz als

2.1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

Bei Zustimmung des Sportbundes oder zuständigen Fachverbandes sind in Abweichung von § 3 (4) a) ARB 2000 Ansprüche der versicherten Organisationen und Personen untereinander mitversichert. Nicht versichert sind jedoch Ansprüche von Mitgliedern des gleichen örtlichen Vereins untereinander.

2.1.2 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines nicht verkehrsrechtlichen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherten ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherten dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.

Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

2.1.3 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer nicht verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit.

- 2.2 Im Rechtsschutz für Vereine gewährt die ARAG Rechtsschutz ferner dem Sportbund und den Organisationen im Sportbund selbst entsprechend § 24 ARB 2000 Versicherungsschutz als

2.2.1 Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen;

2.2.2 Sozialgerichts-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten.

- 2.3 Ferner kann der Versicherungsschutz im Einzelfall ausgedehnt werden auf Vertrags-Rechtsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen des Sportbundes und seiner Organisationen (einschließlich Miet- und Pachtverhältnissen sowie Verträge über die Anmietung von Fahrzeugen für gemeinsame Fahrten), wenn dies vom Sportbund oder zuständigen Fachverband ausdrücklich gewünscht wird.
- 2.4 Der Versicherungsschutz umfasst nicht das Risiko aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder dem Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.

3. Versicherungsleistungen

- 3.1 Die ARAG Rechtsschutz trägt
 - 3.1.1 die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt sowie für einen Korrespondenzanwalt bei Zivilprozessen im Inland im Rahmen von § 5 Abs. (1) a) ARB 2000,
 - 3.1.2 die Gerichtskosten,
 - 3.1.3 die Entschädigung für Zeugen, die vom Gericht herangezogen werden,
 - 3.1.4 die Entschädigung für Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
 - 3.1.5 die Kosten des Gerichtsvollziehers,
 - 3.1.6 die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist,
 - 3.1.7 die Zahlung eines zinslosen Darlehns für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen im Ausland zu verschonen.
- 3.2 Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall € 50.000,-, für Kautionen gemäß Ziffer 3.1.7 € 25.000,-.
- 3.3 Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- 3.4 Der Versicherte hat das Recht der freien Anwaltswahl, d.h. er kann den Rechtsanwalt seines Vertrauens, der beim zuständigen Gericht zugelassen und dort wohnhaft ist, selbst wählen. Die Beauftragung des Rechtsanwaltes erfolgt namens und im Auftrage des Versicherten durch die ARAG Rechtsschutz. Beauftragt der Versicherte unmittelbar einen Rechtsanwalt, so hat er die ARAG Rechtsschutz unverzüglich von dieser Beauftragung unter Angabe sämtlicher Umstände des Versicherungsfalles zu informieren.

C. Wichtige Zusatzversicherungen

1. Versicherungsschutz für Nichtmitglieder

Viele Vereine bieten heute spezielle Sportkurse oder Sportprogramme an. Das Sportangebot ist breit gefächert: Lauftreffs, Schnupperkurse, Volkssportveranstaltungen sowie Gymnastik- oder Fitness-Programme gehören zu den häufigsten Veranstaltungsformen. Fast immer nehmen auch Nichtmitglieder an diesen Sportveranstaltungen teil, für die der persönliche Versicherungsschutz über die Sportversicherung nicht besteht.

Der Versicherungsschutz für diesen Personenkreis kann vom Verein ohne große Mühe **beim Versicherungsbüro abgeschlossen werden**. Ein Antrag, auf dem auch der Versicherungsschutz näher beschrieben ist, wird den betreffenden Vereinen vom Versicherungsbüro beim Sportbund Rheinland e.V. zur Verfügung gestellt.

2. Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz

Zur Durchführung des Sportbetriebes gehört auch die Beförderung von Personen zu und von Veranstaltungen, an denen sie in ihrer Funktion und im Auftrag des Vereins teilzunehmen haben. In der Regel übernehmen dies Mitglieder, Freunde oder Gönner des Vereins mit ihren privaten Pkw. Was aber, wenn unterwegs ein Unfallschaden an den Fahrzeugen eintritt? Wenn das Fahrzeug geborgen und abgeschleppt werden muss oder ein Unfall zu einem Rechtsstreit führt?

Jeder Verein sollte darauf vorbereitet sein und dafür sorgen, dass die Fahrzeuge dann optimal versichert sind.

Die ARAG Sportversicherung bietet allen Vereinen und Verbänden daher die Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz.

→ **Antragsformulare erhalten Sie beim Versicherungsbüro.**

3. Reiseversicherungen

Für Reisen bzw. Fahrtveranstaltungen, zu denen ein besonderer Versicherungsschutz beantragt werden muss, liegt ein Reiseversicherungsangebot für den Sportbund Rheinland e.V., Fachverbände, Vereine sowie Reiseteilnehmer bereit, das beim Versicherungsbüro angefordert werden kann.

Besonderer Versicherungsschutz muss abgeschlossen werden, wenn der Verein oder Fachverband als Reiseveranstalter aufgrund der bestehenden Gesetzesvorschriften des § 651 k BGB tätig wird, d.h. es müssen u.a. mindestens zwei Einzelleistungen erbracht werden, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind und üblicherweise auch von einem kommerziellen Reiseveranstalter geleistet werden, z.B. die Anmietung von Transportmitteln, Unterkünften, Verpflegung.

Für die Reiseteilnehmer kann die Kombination der Haftpflicht- und Unfallversicherung und zusätzlich noch eine Reisegepäckversicherung oder bei Auslandsreisen auch eine Auslandsreise-Krankenversicherung abgeschlossen werden.

→ **Das Versicherungsbüro beim Sportbund Rheinland e.V. steht für Auskünfte und eine Beratung zur Verfügung.**

4. Veranstaltungsversicherungen

Nationale und internationale Meisterschaften werden von dem entsprechenden Spitzenfachverband veranstaltet, der gelegentlich die Ausrichtung an einen Landesfachverband oder Verein delegiert. Solche Veranstaltungen bringen regelmäßig Risiken mit sich, die im Rahmen des Sportversicherungsvertrages nicht versichert sind. Auch erfordern zusätzliche Einnahmen aus Werbe- oder Fernsehgeldern oftmals besonderen Versicherungsschutz, den die Sportversicherung des Sportbund Rheinland e.V. nicht beinhaltet.

→ **Über das Versicherungsbüro beim Sportbund Rheinland e.V. kann ein umfassendes Angebot angefordert werden. Die notwendigen Versicherungen richten sich nach dem Bedarf.**

5. Ausländische Gäste

Häufig werden von den Vereinen auch ausländische Gäste zu Sportveranstaltungen eingeladen. Für diese Personen kann Versicherungsschutz im Rahmen einer Unfall-, Haftpflicht-, Krankenversicherung für die Aufenthaltsdauer in Deutschland abgeschlossen werden.

→ **Besondere Anmeldeformulare hält das Versicherungsbüro bereit.**

6. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen-/objekte

Es ist zu beachten, dass in der Sport-Haftpflichtversicherung für Baumaßnahmen bis € 512.000,00 die wichtige Bauherren-Haftpflichtversicherung besteht. Wird diese Bausumme jedoch überschritten, entfällt der Versicherungsschutz der Sportversicherung und es ist eine besondere Haftpflichtversicherung abzuschließen. Zusätzlich empfiehlt sich ggf. auch der Abschluss einer Bauleistungs- bzw. Feuer-Rohbauversicherung.

→ **Informationen hierzu erteilt Ihnen das Versicherungsbüro.**

7. Schlüsselverlust

Den Vereinen bzw. den zuständigen Vereinsmitgliedern (z.B. Trainer/Übungsleiter) wird häufig für die Nutzung kommunaler Sportanlagen ein Schlüssel ausgehändigt. Um den Verein bzw. deren Beauftragte vor den Kosten zu schützen, die durch einen Verlust dieses Schlüssels entstehen, deckt der Sportversicherungsvertrag solche Schäden bis zu einer Höchstsumme von € 4.000,00 ab. Um Schadenfälle abzudecken, die die gebotene Deckungssumme übersteigen, besteht die Möglichkeit eine entsprechende Ergänzungsversicherung abzuschließen.

→ **Nähere Auskünfte erteilt Ihnen das Versicherungsbüro.**

8. Arbeitsmaschinen

Zur Pflege der Sportanlagen werden von vielen Vereinen Arbeitsmaschinen, wie beispielsweise Aufsitzrasenmäher, Rasentraktoren usw. eingesetzt. Sofern diese Arbeitsmaschinen die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h überschreiten, oder zulassungs- und versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge über 6 km/h eingesetzt werden, müssen die Vereine diese Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeuge nach dem Pflichtversicherungsgesetz gesondert zusätzlich versichern.

→ **Bitte wenden Sie sich hierzu an das zuständige Versicherungsbüro.**

9. Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung für die Reit- und Fahrvereine als Halter oder Hüter vereinseigener oder fremder Pferde ist unbedingt abzuschließen. Damit besteht Versicherungsschutz beim Einsatz der Pferde innerhalb des Vereinsbetriebes (z.B. beim Schulbetrieb für Vereinsmitglieder) als auch außerhalb des Vereinssportes (Nutzung durch Nichtmitglieder). Auch für mitgliedseigene, d.h. privateigene Pferde ist der Abschluss einer Tierhalter-Haftpflichtversicherung erforderlich. Bitte beachten Sie auch das Sondermerkblatt für Mitglieder der Reit- und Fahrvereine und des Fachverbands Reiten des Sportbundes Rheinland e.V.

→ **Bitte wenden Sie sich hierzu an das Versicherungsbüro.**

10. Gruppen-Unfallversicherung für Funktionäre, Schieds- und Kampfrichter

Dem herausgehobenen Engagement und erhöhtem Arbeitseinsatz dieser Personen für den Fachverband oder Verein sollte durch einen zusätzlichen Versicherungsschutz

Rechnung getragen werden. Leistungen aus dieser Zusatzversicherung ergänzen den Schutz der Sportversicherung.

→ **Entsprechende Angebote hält das Versicherungsbüro bereit.**

11. Gebäude- und Inventarversicherung (ARAG Sport-Sicherheits-Programm)

Sachversicherungen aller Art werden nicht von der Sportversicherung des Sportbundes erfasst. Für die Prüfung, ob bzw. in welcher Form Versicherungsschutz angeboten werden kann, muss eine individuelle Risikoerfassung (z.B. Vorhandensein von Diebstahlsicherungen) und genaue Auflistung der zu versichernden Werte erfolgen. Je nach Bedarf beinhaltet eine Gebäudeversicherung die Absicherung gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Hagelschäden; eine Inventarversicherung bietet z.B. Schutz für das Mobiliar und Sportgeräte gegen Feuer-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlrisiken.

→ **Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an das Versicherungsbüro.**

12. Betriebshaftpflichtversicherung für Gewerbebetriebe

Bestehen neben dem satzungsgemäßen (gemeinnützigen) Vereinssport auch Gewerbebetriebe bzw. gewerbliche Nebenbetriebe wie z.B. Fitness-Studios, Reit- oder Tennishallen, so ist dafür der Abschluss einer besonderen Betriebshaftpflichtversicherung erforderlich. Vereinsgaststätten in eigener Regie gelten nicht als Gewerbebetriebe und sind daher im Rahmen der Sportversicherung versichert.

→ **Das Versicherungsbüro steht für eine Beratung gern zur Verfügung.**

13. Elektronikversicherung

Die Verwaltungs- und Organisationstätigkeiten der Fachverbände und Vereine werden zunehmend durch den Einsatz von Personalcomputern erledigt. Neben PCs und anderen EDV-Anlagen kommen vielfach auch Telefaxgeräte, Fotokopierer o.ä. technische Geräte zum Einsatz. Eine Elektronikversicherung bietet Kostenschutz bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen (infolge einer versicherten Gefahr) solcher Geräte.

→ **Auch hierzu ist das Versicherungsbüro gerne Ihr Ansprechpartner.**

14. Jagd- und Sportwaffenversicherung

Sportschützen haben die Möglichkeit, ihre Sportwaffen und sonstigen Utensilien zu versichern. Geschützt sind diese Waffen/Utensilien dann vor Verlust, bei Beschädigung sowie bei Zerstörung.

→ **Das Versicherungsbüro schickt auf Wunsch gerne entsprechende Unterlagen zu.**

15. Vermögensschaden-Zusatzversicherung

Vorstände, Manager oder gesetzliche Vertreter der Verbände und Vereine werden bei Fehlentscheidungen häufig von Dritten als auch von den eigenen Mitgliedern zu Schadenersatz herangezogen.

Dafür bietet Ihnen jetzt die ARAG Sportversicherung einen Vermögensschaden-Haftpflichtschutz.

→ **Informationen erhalten Sie beim Versicherungsbüro.**

D. Hinweise für den Schadenfall

I. Das müssen Sie bei jedem Schadenfall beachten

1. Jeder Schaden ist dem

**Versicherungsbüro beim Sportbund Rheinland e.V.
Rheinau 11
56075 Koblenz
Telefon 0261/135-255
Telefax 0261/135-146
vsbkoblenz@arag-sport.de**

unverzüglich nach Eintritt des Schadens auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden. Geben Sie dabei bitte unbedingt Ihre Vereinsnummer an.

2. In jedem Verein sollte eine Person für die Schadenaufnahme und Bearbeitung verantwortlich sein.

3. Melden Sie Schäden nur auf den vorgesehenen Formularen. Der Unfallsachbearbeiter des Vereins sorgt dafür, dass immer ein ausreichender Bestand vorhanden ist. Nachbestellungen richten Sie an das Versicherungsbüro beim Sportbund Rheinland e.V.

4. Achten Sie darauf, dass die Schadenmeldungen sorgfältig, ausführlich und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Sie sparen unnötige Rückfragen und der Schaden kann schneller bearbeitet werden.

5. Alle Rechnungen zu Heilbehandlungsmaßnahmen bei Zahn- und Brillenschäden wegen Unfallfolgen sind vorab anderen Leistungsträgern (z.B. der gesetzlichen/privaten Kranken- oder Unfallversicherung, Beihilfeeinrichtung bzw. dem Träger der Sozialhilfe) einzureichen. Die wegen Unfallfolgen entstehenden Kosten werden im versicherten Umfang erst nach Vorleistung der anderen Leistungsträger übernommen.

6. Bei späterem Schriftwechsel geben Sie bitte immer die Vereinsnummer bzw. Schadennummer an. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung des Schadens erheblich.

7. Beachten Sie bitte alle Weisungen des Versicherungsbüros beim Sportbund Rheinland e.V., damit jeder Schaden zügig und unbürokratisch erledigt werden kann. Tun Sie selbst alles, um einen Schaden so gering wie möglich zu halten.

8. Wenn Sie allgemeine Fragen zur Sportversicherung haben, wenden Sie sich an das Versicherungsbüro beim Sportbund Rheinland e.V.

II. Hinweise für Sport-Haftpflichtschäden

1. Die Schadenanzeige darf nie vom Geschädigten ausgefüllt werden.

2. Regulieren Sie Schäden niemals selbst und geben Sie kein Schuldanerkenntnis ab.

3. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen ist sofort innerhalb der Fristen Widerspruch bzw. Einspruch beim zuständigen Amtsgericht einzulegen. Geben Sie die Unterlagen dann bitte umgehend an das Versicherungsbüro beim Sportbund Rheinland e.V.

4. Führen Sie selbst keinen Schriftwechsel mit dem Geschädigten, sondern reichen Sie alle Schriftstücke umgehend an das Versicherungsbüro beim Sportbund Rheinland e.V. weiter.

5. Schadenfälle, bei denen Schäden von mehr als € 1.500,- vermutet werden, sind dem Versicherungsbüro beim Sportbund Rheinland e.V. sofort telefonisch zu melden.

III. Hinweise für Vertrauensschäden

1. Alle Vertrauensschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro beim Sportbund Rheinland e.V.

2. Bei der Meldung geben Sie bitte ausführlich und sorgfältig an:

- den Tatbestand
- den Schadenhergang
- Aufstellung über den Verlust mit Wertangabe.

3. Erstaten Sie Strafanzeige nur in Abstimmung mit dem Versicherungsbüro beim Sportbund Rheinland e.V., wenn Sie nicht gesetzlich verpflichtet sind, die Anzeige sofort zu erstatten.

IV. Hinweise bei Rechtsschutz-Fällen

1. Alle Rechtsschutzschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro beim Sportbund Rheinland e.V.

2. Fügen Sie bitte der Meldung bei

- eine Sachverhaltsdarstellung
- Unterlagen, die den Rechtsschutzfall betreffen (Straf-/Bußgeldbescheid mit Kopie des Einspruchschreibens, Aufforderungsschreiben, Verträge usw.)
- Ihren Anwaltswunsch.

Ist Ihnen kein Rechtsanwalt bekannt, wird Ihnen vom Versicherungsbüro beim Sportbund Rheinland e.V. ein am zuständigen Gericht zugelassener Rechtsanwalt benannt.

3. Legen Sie gegen Bußgeldbescheide oder Strafbefehle innerhalb der Frist von zwei Wochen ab Empfang an die im Bescheid genannte Behörde Einspruch ein, dem eine Begründung nicht beigefügt werden muss.

4. Wegen der Fristgebundenheit vieler rechtlicher Vorgänge sollten Sie das Versicherungsbüro beim Sportbund Rheinland e.V. möglichst schnell mit den genannten Informationen versehen.

Vertragsgesellschaften

ARAG

Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

ARAG

Allg. Rechtsschutz-Versicherungs-AG
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf